

# Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

10. Jahrgang - Ausgabe August 2011

01.08.2011

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

### Öffentliche Bekanntmachung

**Berichtigung der im Rosenbacher Anzeiger - Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. am 01.07.2011 bekanntgemachten  
Satzung des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau vom 30.06.2011**

Die Satzung des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau vom 30.06.2011 ist wie folgt zu berichtigen:

In der Präambel der Satzung ist das Datum „26.05.2011“ durch das Datum „30.06.2011“ zu ersetzen. Die fälschliche Bezeichnung basiert auf einem Schreibfehler.

Rosenbach/Vogtl., den 29.07.2011  
Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

### Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Drochaus findet am

**Freitag, dem 12.08.2011, um 19:30 Uhr, im Kulturraum  
in 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Drochaus, Oberpirker Straße 21**

statt.

### Tagesordnungspunkte:

1. Beschluß über eine neue Satzung
2. Wahl des Jagdvorstehers
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Sonstiges

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

### Bekanntgabe der Auslegung der Satzung der Jagdgenossenschaft Oberpirk

In der Zeit vom **05.08.2011 - 19.08.2011** liegt die Satzung der Jagdgenossenschaft Oberpirk in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. - Hauptamt, Zimmer 21, 08539 Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

### Gemeinde Rosenbach

Montag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr  
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

Zusätzlich hängt die Satzung der Jagdgenossenschaft an der Anschlagtafel des OT Oberpirk aus.

Rosenbach/Vogtl., den 29.07.2011  
Schulz - Bürgermeister

### Anmerkung:

Bei **Verhinderung** kann sich ein Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder **durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen** vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die **schriftliche Form** erforderlich! **Ein** bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen** Jagdgenossen vertreten! Vordrucke für die Vollmacht sind bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. erhältlich.

Rosenbach/Vogtl., den 29.07.2011  
Schulz - Bürgermeister

### Bekanntgabe der Auslegung der Satzung der Jagdgenossenschaft Fröbersgrün

In der Zeit vom **05.08.2011 - 19.08.2011** liegt die Satzung der Jagdgenossenschaft Fröbersgrün in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. - Hauptamt, Zimmer 21, 08539 Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

#### Gemeinde Rosenbach

Montag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr  
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

Zusätzlich hängt die Satzung der Jagdgenossenschaft an der Anschlagtafel des OT Fröbersgrün aus.

Rosenbach/Vogtl., den 29.07.2011  
Schulz - Bürgermeister

### Bekanntgabe der Auslegung der Satzung der Jagdgenossenschaft Mehltheuer/Fasendorf

In der Zeit vom **05.08.2011 - 19.08.2011** liegt die Satzung der Jagdgenossenschaft Mehltheuer/Fasendorf in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. - Hauptamt, Zimmer 21, 08539 Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

#### Gemeinde Rosenbach

Montag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr  
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

Zusätzlich hängt die Satzung der Jagdgenossenschaft an den Anschlagtafeln der OT Mehltheuer und Fasendorf aus.

Rosenbach/Vogtl., den 29.07.2011  
Schulz - Bürgermeister

#### **Öffentliche Bekanntmachung der**

#### **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. hat am 28.07.2011 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBlS.55, 159) und § 15 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBlS. 254, 647) nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

- Demeusel
- Drochhaus
- Fasendorf
- Fröbersgrün
- Leubnitz
- Mehltheuer
- Oberpirk
- Röbnitz
- Rodau
- Schneckengrün
- Schönberg
- Syrau
- Unterpirk

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen  
" **Freiwillige Feuerwehr Rosenbach/Vogtl.** ",  
dem bei einer Ortsfeuerwehr der Namen des Ortsteils beigefügt wird.

- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können in den Ortsfeuerwehren, Bambinifeuerwehren, Jugendabteilungen und eine Alters- und Ehrenabteilungen bestehen.

- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

- (5) Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Aufgaben
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen.
  - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten.
  - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.
- (2) Die Feuerwehr kann freiwillige Aufgaben über die im Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst-, und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG) enthaltenen Pflichtaufgaben hinaus wahrnehmen, wenn dabei die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 16 SächsBRKG jederzeit gewährleistet ist.
- (3) Für freiwillige Leistungen der Gemeindefeuerwehr kann die Gemeinde Kosten berechnen.  
Grundlage hierzu bildet die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. .
- (4) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (5) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Maßnahmen heranziehen.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind
  - für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst
  - die charakterliche Eignung
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Organisation der Freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren vom 23. Februar 1996 in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen gilt § 18 SächsBRKG.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter in Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindefeuerwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen vom Bürgermeister der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. ausgestellten Dienstausweis.

### § 4

#### Beendigung des ehrenamtlichen, aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  - das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahme: Wenn der Feuerwehrangehörige gesundheitlich in der Lage aktiv Dienst durchzuführen, ist eine Verlängerung des aktiven Dienstes möglich.
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst im Sinne § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird,
  - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag hin zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Der Antrag auf Austritt ist schriftlich an den Ortswehrleiter zu stellen. Der Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet darüber.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger, hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag hin aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftlichen Verhaltens aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Bürgermeister nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses.
- (6) Der Ausschluss oder die Entlassung ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Bürgermeister bekanntzugeben.
- (7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung nach Maßgabe

des § 61 Abs. 1 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.

- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, sowie Sachschäden erstattet, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Feuerwehr wachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.  
Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.
- (6) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.  
Durch den jeweiligen Ortswehrleiter ist ein entsprechender Dienstplan zu erarbeiten und alle aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu geben.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Wehrleiter oder Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
  - eine Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, die zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Der Ortswehrleiter und Ortsfeuerwehrausschuss sind vorher zu hören.

### § 6

#### Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Feststellungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
  - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
- (5) Die Angehörigen der Jugendabteilung dürfen ab dem 16. Lebensjahr in die aktive Einsatzabteilung übernommen werden. Zu Einsätzen dürfen sie

bis zum 18. Lebensjahr nur unter Beachtung der Regelungen des Unfallschutzes außerhalb der Gefahrenzone eingesetzt werden. Im Übrigen gilt das Jugendschutzgesetz.

- (6) Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied im Ortsfeuerwehrausschuss und ist in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.
- (7) Der Jugendwart hat ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (8) Zur Nachwuchssicherung kann eine Bambinifeuerwehr eingerichtet werden für Kinder unter 8 Jahren. Voraussetzung ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten unter Nachweis einer privaten Unfallversicherung. Ansonsten gelten die Bedingungen der Jugendfeuerwehr.

## § 7

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von 5 Jahren.

## § 8

### Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## § 9

### Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- Gemeindefeuerwehrleitung / Ortswehrleitung

## § 10

### Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Geladen werden zur Hauptversammlung die jeweiligen Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter und drei Abgeordnete jeder Ortswehr. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Gemeindefeuerleitung gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister innerhalb einer Woche vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entspre-

chend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerleiter vorzulegen.

- (6) Die drei Abgeordneten jeder Ortswehr, für die Hauptversammlung werden von der Ortsfeuerwehrversammlung, für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Unabhängig davon dauert die erste Wahlperiode, nach in Kraft treten dieser Satzung, bis zur nächsten Ortswehrleiterwahl.

## § 11

### Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung bezüglich der zu treffenden Entscheidungen, die die Gemeindefeuerwehr betreffen.  
Er besteht aus dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden, den Stellvertretern und den Ortswehrleitern.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung, verlangen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Der Bürgermeister kann zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses eingeladen werden.
- (6) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr, den Abschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Ortsfeuerwehr. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindefeuerleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

## § 12

### Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindefeuerleiter und zwei Stellvertreter. Sie werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindefeuerleiter kann auch gleichzeitig Ortswehrleiter sein.
- (3) Der Gemeindefeuerleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung vom Gemeinderat durch den Bürgermeister berufen.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnissen, Erfahrungen und persönlichen, fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (5) Der Gemeindefeuerleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.  
Er hat insbesondere
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehren hinzuwirken,
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend FwDV hinzuwirken und das die Un-

- fallverhütungsvorschriften für die Feuerwehr eingehalten werden,
  - die Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne zu kontrollieren,
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - Beanstandungen die, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend der FwDV die jährliche Mindestdienstanzahl durchgeführt wird,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen seinen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrlleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

### § 13

#### Schriftführer und Gerätewart

- (1) Als Schriftführer wird ein Ortswehrlleiter vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 bis 2 entsprechend.
- (4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu Prüfung vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrlleiter zu melden.

### § 14

#### Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden

**Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.**

Die nachfolgende Haushaltssatzung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom 08.08.2011 bis 17.08.2011

in den Räumen der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.30 bis 12.00 Uhr	
Freitag	9.30 bis 12.00 Uhr	

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Rosenbach/ Vogtl. für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund von § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 09.06.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zugeben. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt mindestens zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Anwesenheit kontrollieren und die Stimmauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist dem Bürgermeister vom Gemeindefeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen.  
Der Bürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Abs. 1 bis 9 entsprechend.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 29.07.2011  
Schulz - Bürgermeister

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.622.200,66 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.868.892,49 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-246.691,83 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 €
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	-246.691,83 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0,00 €
- Gesamtergebnis auf	-246.691,83 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushaltes als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	334.331,42 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.345.842,43 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.034.900,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-689.057,57 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-354.726,15 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	134.919,97 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-134.919,97 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf	-489.646,12 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die Ortschaft	Syrau	Mehltheuer	Leubnitz
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.	380 v.H.	400 v.H.
Gewerbesteuer auf	360 v.H.	350 v.H.	365 v.H.

## § 6

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 28.07.2011

Schulz - Bürgermeister

<b>Gemeinde Rosenbach/Vogtl.</b>	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. Telefon: 037431/869-0 Internet: <a href="http://www.rosenbach.de">http://www.rosenbach.de</a>	Telefax: 037431/869-29 E-mail: <a href="mailto:post@rosenbach.de">post@rosenbach.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag und Freitag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) sowie nach telefonischer Vereinbarung !	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>Impressum:</b>	Herausgeber: Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. Inhaltliche Verantwortung: der Bürgermeister Achim Schulz Erscheinungsfolge: monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. Einzelbezug: Einzel Exemplare können bezogen werden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. zum Preis von 3,00 €.	